

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 10. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 c 04/01 (W/48)
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 48/1970 S. 2272

2268

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für die Planung zur Verlegung der Bundesstraße 45 zwischen Hanau und Dieburg

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, vom 9. 10. 1970 ordne ich hiermit gemäß § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1742) in Verbindung mit dem Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. 7. 1884 i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 21) folgendes an:

1. Die Eigentümer und Besitzer der in den Gemarkungen Dudenhofen, Jügesheim, Weiskirchen und Nieder-Roden gelegenen Grundstücke, soweit sie durch den Bau der Bundesstraße 45 zwischen Hanau und Dieburg betroffen werden, sind verpflichtet, die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Straßenbauverwaltung und die von ihr im Rahmen der Planung beauftragten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Arbeiten unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer und Besitzer auszuführen. Bei den Gemeindevorständen der Gemeinden Dudenhofen, Jügesheim, Weiskirchen und Nieder-Roden liegen Pläne über die vorgesehene Trassenführung der Bundesstraße zur Einsichtnahme aus.

2. Die Antragstellerin hat die Gemeindevorstände mindestens 2 Tage vor Beginn jeder Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, in Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorstand benachrichtigt alsdann die hiervon betroffenen Grundbesitzer einzeln oder allgemein in ortsüblicher Weise.

3. Die Antragstellerin hat den Eigentümern und Besitzern den bei den Vorarbeiten etwa entstehenden Schaden zu vergüten. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, auf Kosten der Antragstellerin einen Schätzer zur Beweissicherung und Schätzung des Schadens zu bestellen. Die Antragstellerin hat darauf zu achten, daß keine Veränderungen ohne vorherige Beweissicherung durch den Schätzer vorgenommen werden. Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf sofortige Auszahlung des Entschädigungsbetrages, dessen Höhe nötigenfalls im Rechtswege festzustellen ist.

4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsrechts wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet, weil Planung und Bau der Bundesstraße 45 im öffentlichen Interesse liegen und dieses öffentliche Interesse auch die ungehinderte und rechtzeitige Durchführung der notwendigen Vorarbeiten rechtfertigt.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung der Besitzeinweisung aussetzen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Darmstadt, 5. 11. 1970

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/23 — Kr. Offenbach 3
Im Auftrage
gez. S a n d e r

St.Anz. 48/1970 S. 2273

2269 KASSEL

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs — vom 2. November 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. 3. Änder.Gesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184), vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 (2) des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Landschaftsschutzgebiet „Eisenberg“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist das Landschaftsschutzgebiet mit grüner Umrandung in eine Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000, die beim Reg.-Präsidenten in Kassel zur ständigen Einsicht hinterlegt ist, eingetragen. Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden, bei der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde.

§ 2

(1) Die äußeren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden gebildet:

Im Westen durch die Landesstraße (L) 3157 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homberg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 75/1 (Flur 5) in der Gemarkung Salzberg.

Im Norden (von Westen nach Osten) durch den Weg Flurstück 75/1 (Flur 5) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 65 (Flur 5), durch den Weg Flurstück 65 in nord-östl. Richtung fortlaufend in den Weg Flurstück 90 (Flur 4 in der Gemarkung Salzberg) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 93 (Flur 4) — diesen Weg in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 97 (Flur 4) — die Wege Flurstücke 97 u. 98 in überwiegend nördl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 100 (Flur 4) — diesen Weg in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 49 (Flur 4) — den Weg Flurstück 49 in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 110 (Flur 4) — den Weg Flurstück 110 in überwiegend südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 76 (Flur 4) den Weg Flurstück 76 in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 108 (Flur 4) — den Weg Flurstück 108 in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 67/1 (Flur 4) — die Wege Flurstücke 67/1 (Flur 4 in der Gemarkung Salzberg), 100, 84, 88 (Flur 13 in der Gemarkung Raboldshausen) und 124 (Flur 14 in der Gemarkung Raboldshausen) in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 120 (Flur 14) — den Weg Flurstück 120 zunächst in nord-westl., dann überwiegend in nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördl. Grenze des Flurstücks 30/3 (Flur 8 in der Gemarkung Raboldshausen) — die nördliche Grenze des Flurstücks 30/3 in überwiegend nord-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem befestigten Zufahrtsweg zum Eisenberg.

Im Osten durch den Zufahrtsweg in überwiegend südl. Richtung durch die Flurstücke 30/3 (Flur 8), 1 (Flur 9 in der Gemarkung Raboldshausen), 19/4, 2 und 23/1 (Flur 10 in der Gemarkung Raboldshausen) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 31 (Flur 11 in der Gemarkung Raboldshausen) — den Weg Flurstück 31 in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze Hersfeld und Fritzlar-Homberg — diese Kreisgrenze in süd-westl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Obergeis und Willingshain — die Gemeindegrenze in süd-östl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 6

(Flur 3 in der Gemarkung Willingshain) — die westliche Wegegrenze Flurstücke 6 und 35 (Flur 3 — Verbindungsweg von der Gemeinde Willingshain nach der Gemeinde Raboldshausen) in südl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 39 (Flur 3).

Im Süden durch die südl. Grenze der Flurstücke 39 (Weg, Flur 3), 41 und 51 (Flur 3) bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 39 (Flur 2 in der Gemarkung Willingshain) — durch die süd-östl. Wegegrenze des Flurstücks 39 (Flur 2) bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 42 (Flur 2) — durch die westl. Wegegrenze Flurstück 42 bis zum Schnittpunkt mit der südl. Grenze des Flurstücks 41 (Flur 2) — durch die südl. Grenze des Wiesengrundstücks 41 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 38 (Flur 2) — den Weg Flurstück 38 vom letztgenannten Punkt in südwestl. Richtung bis zum Verbindungsweg Flurstück 27 (Flur 2) — durch die östl. Wegegrenze Flurstück 27 vom Weg Flurstück 38 in nördl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Fritzlar-Homburg — durch die Grenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Fritzlar-Homburg sowie zwischen Hersfeld und Ziegenhain in südwestl. Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 111 (Flur 5 in der Gemarkung Friedigerode) — die Wege Flurstück 111, 109 und 112 (alle Flur 5) — den Grenzweg zwischen den Flurstücken 108/23 und 124/25 (beide Flur 3) — den Weg Flurstück 192/169 (Flur 6 in der Gemarkung Friedigerode) bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 3157.

Im Westen die L 3157 vom letztgenannten Schnittpunkt in überwiegend nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homburg (Ausgangspunkt).

(2) In das Landschaftsschutzgebiet wird ferner einbezogen das an der süd-westl. Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Hersfeld liegende Flurstück 22 (Hügelgrab) in der Flur 2 der Gemarkung Willingshain.

§ 3

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Das Ablagern von Müll und Schutt aller Art an anderen als den nach Abs. 3 zugelassenen Plätzen;
- b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- e) Wohnwagen oder Zelte außerhalb der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft und des Straßenbaues dienen;
- f) Liegewiesen (-flächen) und Badeplätze außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen zu errichten;
- g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
- h) in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehende, insbesondere nicht ortsübliche Grundstückseinfriedigungen in der freien Landschaft zu errichten.

(3) Ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten:

- a) Bauwerke aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, ferner Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten; ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen oder von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Walde;

- b) Werbevorrichtungen anzubringen;
- c) Müll- und Schuttbladeplätze sowie Lagerplätze aller Art anzulegen oder zu erweitern;
- d) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen sowie Schienen-, Seilbahnen und Versorgungsanlagen jeglicher Art, insbesondere Freileitungen zu bauen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Wegebau sowie die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- e) Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sowie Teiche, Tümpel, Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit ihre Entfernung im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- f) die Bodengestaltung zu verändern, insbesondere durch Entnehmen oder Aufschütten von Bodenbestandteilen; ausgenommen ist der Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bereits im Abbau befindlichen Lagerstätten, soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt; als wesentliche Erweiterung gilt nicht das kontinuierliche Fortschreiten des Abbaubetriebes (lfd. Vergrößerung vorhandener Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Wiederauffüllung abgegrabener Flächen) auf den bereits z. Z. der Unterschutzstellung durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken.

§ 4

(1) Vor der Zulassung von Zelt-(Wohnwagen)plätzen nach § 3 Abs. 2 Buchst. e hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(2) Die Zulassung nach § 3 (2) Buchst. e und f oder die Zustimmung nach § 3 (3) kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit das Vorhaben keine dieser beeinträchtigenden Wirkungen erwarten läßt.

Sie kann auch erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden soll.

(3) Die Zulassung oder Zustimmung nach dieser Verordnung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen nicht.

§ 5

Soweit nach § 3 Abs. 3 zustimmungspflichtige Vorhaben mit bereits von Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen schädigenden Eingriffen in die Landschaft i. S. des § 3 Abs. 1 im Zusammenhang stehen, können sich die Auflagen oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 auch darauf erstrecken, die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Landschaft zu mildern. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den bereits bestehenden Eingriffen um behördlich genehmigte Anlagen oder Bauwerke handelt oder wenn unzumutbare Aufwendungen erforderlich werden.

§ 6

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hess. Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 343) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsvorschriften bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 11. 1970

Der Regierungspräsident
IV/6 b Az.: 46 b
gez. Schneider
StAnz. 48/1970 S. 2273

2270

Erster Nachtrag zur Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen

Nachstehend wird der am 4. März 1970 zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen vereinbarte I. Nachtrag zur Vereinbarung vom 28. Juni 1957 über die örtl. Zuständigkeit der Polizei auf der Bundesautobahn 10 (Hamburg — Frankfurt — Basel) zwischen km 282 und 284 bekanntgemacht.

Kassel, 5. 11. 1970

Der Regierungspräsident
I/3 — 21 b 04 A
StAnz. 48/1970 S. 2275

*

Erster Nachtrag zur Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim einerseits und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen andererseits.

Durch das Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) wird der Artikel 2 der Vereinbarung vom 21. 5. 1957/28. 6. 1957 (StAnz. 1970 S. 26) wie folgt neu gefaßt:

I.

Darüber hinaus werden die Polizeibeamten des Reg.-Bezirks Hildesheim hiermit von dem Landrat des Landkreises Witzenhausen — Polizeikommissariat — gemäß § 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

(HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) ersucht, in dem genannten Abschnitt der Bundesautobahn im Rahmen des polizeilichen Überwachungs- und Streifenendienstes regelmäßige Verkehrskontrollen durchzuführen. Bei der Durchführung dieser Tätigkeit haben sie die den Polizeibeamten nach dem HSOG vom 17. 12. 1964 zustehenden Befugnisse. Damit sind die Polizeibeamten des Regierungsbezirks Hildesheim auch insoweit auf der Bundesautobahn von Norden nach Süden durchgehend bis zum Kilometerstein 302,7 zuständig.

Witzenhausen, 27. 1. 1970

Hildesheim, 4. 3. 1970

Der Landrat des Landkreises Witzenhausen

Der Regierungspräsident Hildesheim

2271

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Rhoden und Wrexen in der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Rhoden und Wrexen in der jetzigen Stadt Diemelstadt mit Wirkung vom 1. November 1970 die Bezeichnungen:

„Diemelstadt — Ortsteil Rhoden“
und
„Diemelstadt — Ortsteil Wrexen“.

Kassel, 5. 11. 1970

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 k 08/01
StAnz. 48/1970 S. 2275

2272

Zulassung als Buchmacher

Herr Heinrich Georg D ö p f e r, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1971 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 14. 10. 1970

Der Regierungspräsident
I/1 a — 73 c 02/03
StAnz. 48/1970 S. 2275

Buchbesprechungen

Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder — ESVGH —, Herausgegeben von den Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshöfe, Band 19, 253 S., 48,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1969.

Band 19 der bekannten Sammlung „ESVGH“ enthält wiederum eine Zusammenstellung von wichtigen rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen aus allen Bereichen des Verwaltungsrechts, aus dem Verfassungsrecht und dem Verfahrensrecht. Neben einem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Baden-Württemberg und drei Urteilen des Hessischen Staatsgerichtshofs sind 26 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und 21 Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs abgedruckt. Die Verkündungen der hier veröffentlichten Entscheidungen erfolgten in den Jahren 1966 bis 1969. Die Mehrzahl der Entscheidungen stammt aus dem Jahre 1968.

Im Hinblick auf die Vorbände der Sammlung bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß nahezu sämtliche in Band 19 abgedruckte Urteile und Beschlüsse von großer praktischer Bedeutung sind. Die sorgfältige Auswahl der Entscheidungen und die gute Ausstattung des Bandes (ausführliches Inhaltsverzeichnis und umfangreiches Stichwortverzeichnis sowie Gesetzesverzeichnis, zeitliche Übersicht über die Entscheidungsverkündungen und Verzeichnis der Richter) bestätigen erneut, daß die Sammlung „ESVGH“ ein wertvolles und besonders empfehlenswertes Hilfsmittel für die juristische Arbeit in der Verwaltungspraxis darstellt.

Reg.-Assessor v. Hoerschelmann

Bundesbaugesetz. Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg, 8. Grundlieferung, 170 S., 8,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 8. Grundlieferung der Loseblattsammlung enthält im wesentlichen die Erläuterungen zum 9. Teil (§§ 157—171) des Bundesbaugesetzes, d. h. zu den Vorschriften, die das gerichtliche Verfahren vor den Kammern und Senaten für Baulandsachen zum Gegenstand haben. Verfasser dieses Kommentartells ist Verwaltungsratsrat Dr. Werner Kalb, der als Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen mit den prozessualen Problemen gut vertraut ist.

Die Problematik beruht in erster Linie auf der Vermischung von Verfahrensregeln des Zivilprozesses mit Elementen des Verwaltungsprozesses, die das Verfahren in Baulandsachen bestimmt und auf der verfassungsrechtlichen, wenn auch rechtspolitisch angreifbaren Notwendigkeit beruht, die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen über Enteignungsentschädigungen, d. h. Teilen von Ver-

waltungsakten, durch das ordentliche Gericht vornehmen zu lassen. Neben den Vorschriften des 9. Teils des Bundesbaugesetzes sind daher auch Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung heranzuziehen.

Es liegt auf der Hand, daß innerhalb eines Kommentars des Bundesbaugesetzes nicht die Gesamtheit des für Baulandsachen geltenden Prozeßrechts abgehandelt werden kann, ohne den Rahmen der Kommentierung zu sprengen. Daher hat auch der Verfasser der Erläuterungen des 9. Teils das Schwergewicht seiner Ausführungen auf die Besonderheiten des Baulandprozesses gelegt. Das von ihm selbst angegebene Ziel der Kommentierung, insoweit eine möglichst umfassende Information über Rechtsprechung und Literatur (Stand Juni 1970) zu geben, ist als erreicht anzusehen. Den Benutzern des Kommentars muß jedoch immer bewußt bleiben, daß die Erläuterungen nur einen Ausschnitt aus der Gesamtheit des Prozeßrechts bieten, die im Baulandprozeß Anwendung findet. Viele im Kommentar verstreute Hinweise erleichtern ihm, Klarheit über Stellung und Bedeutung der Sondervorschriften des Bundesbaugesetzes innerhalb des Gerichtsverfahrensrechts zu gewinnen und Rechtsprechung und Rechtslehre zum allgemeinen Prozeßrecht sinnvoll mit der Eigenart des Baulandprozesses zu verbinden.

Außer dem Kommentar zum 9. Teil enthält die Lieferung 18 Seiten Änderungen und Ergänzungen zu § 40 BBauG und bringt damit die Erläuterungen über die Entschädigung von Planungsnachteilen auf den neuesten Stand.
Ministerialrat F. H. Müller

Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht. Von Josef Pütz, 7. neubearbeitete Auflage, 126 S., kart. 5,80 DM. Verlag Erich Schmidt, Berlin—Bielefeld—München.

Das vorliegende Buch von Josef Pütz, Amtsdirektor und Dozent an der Verwaltungsschule Düren, ist vor allem für die Schulung von Behördenbediensteten gedacht. In den beiden Teilen des Buches — „Allgemeines Staatsrecht“ (S. 13—57) und „Bundesstaatsrecht“ (S. 59 bis 119) — behandelt der Verfasser kurz gefaßt in Form eines Grundrisses die wesentlichen Grundlagen der allgemeinen Staatslehre und des Staatsrechts der Bundesrepublik. Die Darstellung des Stoffs ist unter Verzicht auf nähere rechtswissenschaftliche Erörterungen insgesamt übersichtlich und leicht verständlich. Dazu tragen auch die verschiedenen Schaubilder des Buches bei.

Zur 7. Auflage arbeitete der Verfasser die Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes nach dem Stande vom 26. August 1969 ein, insbesondere die sogenannte Notstandsgesetzgebung und die Finanzreformgesetzgebung. Außerdem fügte er einen Abschnitt über den Verteidigungsfall bei. Das Erscheinen dieser 7. Auflage erweist erneut, daß das Buch einem echten Unterrichts- und Informationsbedürfnis entspricht.
Reg.-Assessor v. Hoerschelmann

1178 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Regierungspräsident in Darmstadt am 3. 2. 1970 ausgestellte Dienstausweis Nr. 45/70 des Angestellten Franz-Josef Kneipp ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 30. 7. 1971

Der Regierungspräsident

I 1 — 5 e 08/01 (117)

StAnz. 33/1971 S. 1377

1179**Bekanntmachung über die Aufhebung der „Zimmermann-Stiftung“, Sitz Wiesbaden**

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 27. 5. 1971 und des formellen Antrages vom 28. 5. 1971 mit Bescheid vom 21. 7. 1971 die „Zimmermann-Stiftung“ in Wiesbaden mit der Maßgabe aufgehoben, daß das Stiftungsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wiesbaden übergeht, die es tunlichst im Sinne des Stifterwillens zu verwenden hat.

Darmstadt, 30. 7. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (30) — 21

StAnz. 33/1971 S. 1377

1180**Benennung von Gemeindeteilen**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Linnenbach, Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Fürth die Bezeichnung „Ortsteil Linnenbach“,
2. Fehlheim, Landkreis Bergstraße, in der Stadt Bensheim die Bezeichnung „Stadtteil Fehlheim“,
3. Riedrode, Landkreis Bergstraße, in der Stadt Bürstadt die Bezeichnung „Stadtteil Riedrode“,
4. Weiher, Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Mörtenbach die Bezeichnung „Ortsteil Weiher“,
5. Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Lißberg, Usenborn und Wippenbach, alle Landkreis Büdingen, in der neuen Stadt Ortenberg die Bezeichnungen „Stadtteil Bergheim“, „Stadtteil Bleichenbach“, „Stadtteil Eckartsborn“, „Stadtteil Lißberg“, „Stadtteil Usenborn“, „Stadtteil Wippenbach“,
6. Glauberg und Stockheim, beide Landkreis Büdingen, in der Gemeinde Glauberg die Bezeichnungen „Ortsteil Glauberg“, „Ortsteil Stockheim“,
7. Gettenau, Landkreis Büdingen, in der neuen Gemeinde Echzell die Bezeichnung „Ortsteil Gettenau“,
8. Steinberg, Landkreis Büdingen, in der Stadt Gedern die Bezeichnung „Stadtteil Steinberg“,
9. Nieder-Modau und Ober-Modau, beide Landkreis Darmstadt, in der Gemeinde Modau die Bezeichnungen „Ortsteil Nieder-Modau“, „Ortsteil Ober-Modau“,

10. Airlenbach, Etzean, Hetzbach und Olfen, alle Landkreis Erbach, in der Stadt Beerfelden die Bezeichnungen „Stadtteil Airlenbach“, „Stadtteil Etzean“, „Stadtteil Hetzbach“, „Stadtteil Olfen“,
11. Finkenbach, Landkreis Erbach, in der Gemeinde Rothenberg die Bezeichnung „Ortsteil Finkenbach“,
12. Laudenu, Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Reichelsheim i. Odw., Landkreis Erbach, die Bezeichnung „Ortsteil Laudenu“,
13. Gronau, Landkreis Hanau, in der Stadt Bad Vilbel, Landkreis Friedberg, die Bezeichnung „Stadtteil Gronau“,
14. Ehrenbach, Eschenbahn und Niederauroff, alle Untertaunuskreis, in der Stadt Idstein die Bezeichnungen „Stadtteil Ehrenbach“, „Stadtteil Eschenbahn“, „Stadtteil Niederauroff“,
15. Lichenroth, Mauswinkel, Völzberg, Wettges und Wüstwillenroth, alle Landkreis Gelnhausen, in der Gemeinde Oberland die Bezeichnungen „Ortsteil Lichenroth“, „Ortsteil Mauswinkel“, „Ortsteil Völzberg“, „Ortsteil Wettges“, „Ortsteil Wüstwillenroth“,
16. Werges, Landkreis Lauterbach, in der Stadt Lauterbach die Bezeichnung „Stadtteil Werges“,
17. Burgsolms und Oberndorf, beide Landkreis Wetzlar, in der Gemeinde Solms die Bezeichnungen „Ortsteil Burgsolms“, „Ortsteil Oberndorf“,
18. Albshausen und Oberbiel, beide Landkreis Wetzlar, in der Gemeinde Bielhausen die Bezeichnungen „Ortsteil Albshausen“, „Ortsteil Oberbiel“,
19. Mittershausen, Landkreis Bergstraße, in der Stadt Heppenheim a. d. B. die Bezeichnung „Stadtteil Mittershausen“

Darmstadt, 30. 7. 1971

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 K 02/05

StAnz. 33/1971 S. 1377

1181 KASSEL**Anpassungs- und Änderungsverordnung zu den Landschaftsschutzverordnungen für**

- das Ederseegebiet (vom 30. 10. 1968 — StAnz. S. 1822 —),
 - den Naturpark Meißner — Kaufunger Wald (vom 5. 11. 1968 — StAnz. S. 1820 —),
 - den Naturpark Habichtswald (vom 11. 12. 1968 — StAnz. 1969 S. 82 —),
 - den Burgwald (vom 14. 3. 1968 — StAnz. S. 798 —),
 - den Eisenberg (vom 2. 11. 1970 — StAnz. S. 2273 —)
- vom 16. Juli 1971

Auf Grund der §§ 5, 19 und 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 des

Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In den Landschaftsschutzverordnungen für das Ederseegebiet, den Naturpark Meißner — Kaufunger Wald und den Naturpark Habichtswald erhält § 8 folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a—h dieser Verordnung zuwiderhandelt, (2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a—f oder des § 3 Abs. 4 dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 2

In der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald werden die bisherigen Sätze 2—4 des § 8 zu § 9.

Artikel 3

In der Landschaftsschutzverordnung für den Burgwald erhält § 8 folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a—g dieser Verordnung zuwiderhandelt, (2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a—f oder des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 4

In der Landschaftsschutzverordnung für den Eisenberg erhält § 8 folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (1) den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchstaben a—h dieser Verordnung zuwiderhandelt, (2) ohne vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstaben a—f dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 5

In der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald werden die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 4 sowie Nr. 4 der Anlage zu § 2 Abs. 2 (betr. den Landschaftsteil „Rammelsberg“) aufgehoben. Die bisherigen Nummern 5—8 des Verordnungstextes und der Anlage zu § 2 Abs. 2 werden Nr. 4—7.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. 7. 1971

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — Az.: 46 b
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 33/1971 S. 1377

Buchbesprechungen

Reichsversicherungsordnung, Gesamtkommentar einschließlich zwischenstaatlicher Abkommen und internationaler Übereinkommen, 3. Aufl., Loseblattausgabe, Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Der Verlag hat nunmehr die 30. Ergänzungslieferung vorgelegt. Sie berücksichtigt die neue Rechtsprechung und die neuen gesetzlichen Bestimmungen. Sie führt die Kommentierung des II. Buches der RVO (Krankenversicherung) mit den §§ 416 bis 494 fort. Im III. Buch der RVO (Unfallversicherung) sind die §§ 752 bis 761 zusätzlich kommentiert, die sich mit den Betriebsmitteln der Berufsgenossenschaften beschäftigen.

Die umfangreichsten Ergänzungen werden zu dem IV. Buch der RVO (Rentenversicherung der Arbeiter) gebracht. Hier wird eine umfangreiche Kommentierung der vorgesehenen Berufsförderungsmaßnahmen vorgelegt. Entsprechend unserer Anregung in der Besprechung der 3. Auflage des Gesamtkommentars (StAnz. 1971 S. 265), ist jetzt auch der Beschluß des Großen Senates des BSG vom 11. Dezember 1969 in die Kommentierung zu den §§ 1246 und 1247 RVO eingearbeitet. Umfangreich wurden auch die §§ 1251 und 1253 RVO erläutert.

Der Band „Internationales Sozialversicherungsrecht“ wurde um das gut erläuterte Abkommen Deutschland-Jugoslawien erweitert, dem ein geschichtlicher Überblick vorausgestellt ist. Der Gesamtkommentar ist somit auf den neuesten Stand gebracht.

Richter Helmut K. F. Wolff

Fundheft für öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständige Schriften. Band XXI: I. 1.—31. 12. 1970. Herausgegeben von Ministerialrat Otto Strennreuther unter Mitarbeit von Oberregierungsdir. Dietmar Eberth. 1971. XVI, 400 S. DIN A 4. In Leinen 65,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 59,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Herausgeber und Verlag haben auch dieses Jahr pünktlich wie immer das neue Fundheft für Öffentliches Recht vorgelegt. Es ist das 21. seiner Reihe und enthält 715 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen aus allen Gebieten des öffentlichen Rechts einschließlich des Völkerrechts, Europarechts, Sozialversicherungsrechts und Verkehrsrechts. Der Umfang des Bandes ist etwas geringer als der des Vorjahresbandes (vgl. StAnz. 1970 S. 1752). Der Aufbau des Werkes ist unverändert geblieben.

Bedauerlicherweise ergibt ein Vergleich des Entscheidungsregisters der Rechtsprechungsbeilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (HessVGRspr.) mit dem des neuen Fundhefts, daß diesmal insgesamt neun in der HessVGRspr. veröffentlichte Entscheidungen nicht in das Fundheft aufgenommen worden sind. Es handelt sich um folgende Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs:

1. vom 20. 5. 1969 — I OE 95/67 —,
2. vom 31. 7. 1969 — IV OE 36/68 —,
3. vom 22. 9. 1969 — VI OE 36/69 —,
4. vom 13. 11. 1969 — V OE 70/68 —,
5. vom 19. 1. 1970 — VI OE 45/69 —,
6. vom 16. 2. 1970 — VI OE 61/69 —,
7. vom 16. 4. 1970 — V OE 2/69 — und
8. vom 3. 6. 1970 — II OE 70/69 —.

Ferner fehlt das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Main) vom 25. 11. 1969 — VI/2 E 164/68 —. Damit kann von einer systematischen Auswertung der Rechtsprechungsbeilage leider nicht mehr gesprochen werden. Es ist nicht erkennbar, was Herausgeber veranlaßt haben könnte, einen nicht unerheblichen Teil der in der

HessVGRspr. veröffentlichten Entscheidungen beiseite zu lassen. In dem Fundheft vorangestellten Verzeichnis der ausgewerteten Zeitschriften, Amtsblätter und Entscheidungssammlungen ist jedenfalls die HessVGRspr. nach wie vor ohne einschränkenden Hinweis aufgeführt.

Wenn auch die für Hessen dadurch eingetretene Lückenhaftigkeit zu bedauern ist, so stellt das Fundheft doch insgesamt weiterhin ein wertvolles Hilfsmittel für jeden dar, der sich über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts unterrichten will.

Regierungsdirektor Gantz

Deutsches Gesundheitsrecht, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder von Landessozialgerichts-Vizepräsident a. D. Dr. Etmer, Loseblatt-Ausgabe, 1. Ergänzungslieferung 24,— DM, R. S. Schulz, München 15.

Auf Inhalt, Ausgestaltung und Bedeutung der von Dr. Etmer herausgegebenen Loseblatt-Sammlung „Deutsches Gesundheitsrecht“ wurde in der Besprechung im StAnz. 1971 S. 354 erstmals aufmerksam gemacht. Mit Stand vom April 1971 ist nunmehr die erste Ergänzungslieferung gefolgt. Auf entsprechende Anregungen hin erfolgt die Sammlung eine Vervollständigung durch die 1. Ergänzungslieferung dadurch, daß die Approbationsordnung für Ärzte mit ihrer amtlichen Begründung einzufügen ist. Ferner sind nunmehr wiedergegeben die Berufsordnung für Deutsche Ärzte, die Prüfungsordnung für Zahnärzte, die Gebührenordnung für Zahnärzte, das Gesetz über die Ausbildung des Berufs medizinisch-technischer Assistenten, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen, das Gesetz über die Ausbildung der Berufe des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten. Im übrigen haben zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von Rechtsvorschriften das Auswechseln einzelner Blätter von in der Sammlung bereits enthaltener Vorschriften erforderlich gemacht.

Dankenswerterweise macht der Verfasser bei Wiedergabe der Berufsordnung für Deutsche Ärzte durch eine Zusatznotiz darauf aufmerksam, daß — was manchem Benutzer der Sammlung nicht immer bekannt sein dürfte — diese Berufsordnung nur als Regelvorschrift für die Landesärztekammern zu beurteilen ist, die ihrerseits in Anlehnung an den Vorschlag, jedoch des öfteren modifiziert, die eigentlich verbindliche Berufsordnung zu erlassen haben.

Regierungsdirektor Dr. Seeger

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Luber. 40. Ergänzungslieferung, 32,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Der Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung liegt wieder im Anhangteil, dessen Wert allerdings wegen der engen Verflechtung des gesamten Sozialrechts nicht zu gering veranschlagt werden sollte. Die Leistungen nach dem Arbeitsförderungs- und dem nach dem Ausbildungsförderungsgesetz gehen der Sozialhilfe vor, so daß ihre Kenntnis für den Sachbearbeiter der Sozialhilfe wesentlich ist. Die Ergänzungslieferung enthält die neuen Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, über die institutionelle Förderung von Einrichtungen für Behinderte sowie über die individuelle Förderung der beruflichen Bildung und der Arbeitsaufnahme, ferner die ab 1. 1. 1971 geltenden Richtlinien des Honnefer Modells sowie das Ausbildungsförderungsgesetz. Interessant ist die Aufnahme des alten Fürsorgerechts in dem Anhang, da sich gezeigt hat, daß das Neue nicht ohne das Vorhergegangene zu verstehen ist.